

# RS Vwgh 1989/11/7 89/11/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

ABGB §1155;

AngG §42;

IESG §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0182 E 13. Oktober 1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Es ergibt sich schon aus § 1155 ABGB, der gemäß § 42 Abs 1 AngG auch für Angestellte gilt, dass durch die Beendigung der Geschäftstätigkeit des Betriebes oder die Betriebseinstellung allein grundsätzlich - sofern nicht die für das konkrete Arbeitsverhältnis geltenden Vorschriften und Vereinbarungen etwas anderes vorsehen - das Arbeitsverhältnis nicht beendet wird und auch eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht unmöglich ist (Hinweis E 14.5.1986, 85/11/0234).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110110.X01

## Im RIS seit

13.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)